

Dienstbarkeitsvertrag für Öffentliche-Sammelschutzplätze (Pauschale)

Die **Gemeinde**

und **Herr**
(in der Folge 'Bauherr' genannt)

- Grundeigentümer von GB / KTN
- Lokalname:

schliessen folgenden Vertrag ab:

1. Bauvereinbarung

Der Bauherr verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Zuge der Ausführung der nachfolgenden Baute:

Neubau

auf der obigen Parzelle einen öffentlichen Sammelschutzraum mit einem Anteil Pflichtschutzplätze inkl. den Einrichtungen zu erstellen, bestehend aus:

Bauobjekt	...	Pflichtschutzplätze
Gemeinde	...	Öffentliche-Sammelschutzplätze
Total	...	Schutzplätze

2. Umschriebenes Benützungsrecht des Schutzraumes

Die Parteien errichten dazu folgende Personaldienstbarkeit gemäss Art. 781 ZGB:

Last bei der obigen Parzelle
zugunsten Gemeinde (wie oben)

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes räumt der vorgenannten Gemeinde das Recht ein, in Katastrophen- und Notlagen sowie im Falle eines Krieges die in Ziffer 1 genannte Schutzbaute im Umfange der erwähnten Anzahl öffentliche Sammelschutzplätze wie folgt zu belegen und zu benützen:

- a) Die Schutzbaute ist im Plan bei den Grundbuchbelegen farbig eingezeichnet. Das Recht beinhaltet auch deren Einrichtungen sowie das Zugangs- und Notausgangsrecht.
- b) Im Belegungsfall hat der Grundeigentümer die Schutzraumbaute innert 24 Stunden ohne Entschädigung zu räumen und der Gemeinde (Zivilschutz) zur Verfügung zu stellen, solange dies erforderlich ist.
- c) Nach vorgängiger Benachrichtigung des jeweiligen Eigentümers der Schutzbaute ist den Kontrollorganen (Bund, Kanton und Gemeinde) zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zum Sammelschutzraum zu angemessener Zeit zu gestatten. Der Schutzraum ist nicht zu räumen. Der Zugang zu den technischen Einrichtungen (Abschlüsse, Ventilationsaggregate) muss jedoch gewährleistet sein.

- d) An den Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der zuständigen Stellen keine Änderungen vorgenommen werden, welche die zivilschutzmassige Benützung dieser Anlagen und Einrichtungen beeinträchtigen könnten.
- e) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz vorgeschriebene Schutzraum-Ausrüstung (wie stapelbaren Liegestellen, Trockenklosetts) im Schutzraum einzulagern.
- f) Im Übrigen steht dem jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes die Benützung der dienstbarkeitsbelasteten Räume zu.
- g) Der Eigentümer der belasteten Liegenschaft trägt den Unterhalt der Schutzbaute, den Installationen und der Ausrüstung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.
- h) Schäden an der Schutzbaute, den Installationen oder der Ausrüstung, die auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen sind, müssen auf Kosten des Eigentümers des belasteten Grundstückes Instand gestellt werden. Für die Beteiligung an den Kosten einer Erneuerungen oder altersbedingten Instandstellung kann bei den zuständigen Amtstellen ein Kulanzantrag eingereicht werden.
- i) Allfälliges zusätzliches Ausrüstungsmaterial, das vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz gemäss Art. 26 der Zivilschutzverordnung (*Stand 5. Dezember 2003*) vorgeschrieben wird, ist im Umfang der erwähnten Pflichtschutzplätze aller am Sammel-Schutzraum beteiligten Liegenschaften zu beschaffen und kostenmässig aufzuteilen.

Obligatorische Bestimmungen

3. Bauvorschriften

Massgebend für die Ausführung der in Art. 1 spezifizierten Anlage und deren Einrichtungen ist der

Plan Nr. datiert vom

vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz genehmigt am

welcher diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beiliegt sowie die Unterlagen, wie sie für die entsprechenden Gesuche an den Kanton vorgelegt werden. Im Weiteren gelten die «*Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau*» (TWP 1984 / TWK 1994), die speziellen Bestimmungen der Beitragszusicherung und -auszahlung des Bundes/Kantons und die einschlägigen Bestimmungen des SIA.

Zum Ausbau des Schutzraumes gehören sämtliche festen Einrichtungen (Belüftung, Abortkabinen) sowie die beweglichen Einrichtungen (stapelbare Liegestellen mit Zulassung, Trockenklosett-Sortimente). Auf der **Schutzraumdecke** muss eine **vollflächig verklebte Wasserisolation** angebracht werden.

4. Kosten

Die Erstellungskosten der ... Öffentlichen-Sammelschutzplätze werden mit einer nicht teuerungsberechtigten Pauschale in der Höhe von Fr. 1'...0.- pro Schutzplatz (für ... SP Fr. ...'000.-) entschädigt.

Die Entschädigung von ... x Fr. 1'...0.- = Fr. ...'000.- ist dem Konto «*Ersatzbeiträge*» wie folgt zu belasten:

- Teilzahlung von Fr. ...'000.- nach Rohbauvollendung und Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages.
- Der Restbetrag von Fr. ...'000.- wird innert 30 Tagen nach erfolgter Schlussabnahme des Schutzraumes ausbezahlt.

Die Grundbuchkosten für diesen Vertrag trägt die Gemeinde. Allfällige Gebühren, Zinsen sowie wiederkehrende Kosten trägt der Bauherr.

5. Zustimmung bei Änderung

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften benötigt die Gemeinde bei Änderungen gemäss Art. 2, lit. d vorn, auch die Zustimmung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Schwyz.

6. Vorbehalt, Genehmigung Gemeinderat

Der vorliegende Vertrag bedarf der Genehmigung des Gemeinderates (anlässlich der Erteilung der Baubewilligung).

7. Grundbuchanmeldung, Ausfertigungen

Wir beantragen hiermit Ziffer 2 dieses Vertrages im Grundbuch einzutragen. Ausfertigungen dieses Vertrages erhalten:

1 Exemplar	Bauherr
2 Exemplare	Gemeinde (Gemeinde, Ressort Zivilschutz)
1 Exemplar	Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Schwyz

Dem Exemplar für das Grundbuchamt liegen eine Situation und ein Grundrissplan (Format A4) des Schutzraumes bei.

Ort

Datum

BAUHERR:

GEMEINDE:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat genehmigt am:

GEMEINDEKANZLEI:

Datum

Gemeindeschreiber